



## Beitragsordnung

- (1) Zur Finanzierung des Geschäftsbetriebes der Deutsche Steuerberatergenossenschaft (DEUS) eG (kurz: DEUSEG) wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (2) Die Höhe des Mitgliedschaftsbeitrages ist abhängig von den nachstehend aufgeführten Mitgliedschaftsarten:

**Supportmitgliedschaft:** Diese Mitgliedschaft ist ausschließlich natürlichen Personen vorbehalten, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und beinhaltet den Zugang zum internen Online-Bereich der Genossenschaft. Der jährliche Beitrag als Supportmitglied ist auf 95,00 EUR festgelegt.

**Vorteilsmitgliedschaft:** Diese Mitgliedschaft beinhaltet den Zugang zum internen Online-Bereich der Genossenschaft. Zusätzlich sind die Mitglieder berechtigt, die Nachlässe der Kooperationspartner der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen. Die Beiträge im Rahmen der Vorteilsmitgliedschaft gestalten sich wie folgt:

Der jährliche Beitrag als Vorteilsmitglied für eine natürliche Person ist auf 295,00 EUR festgelegt. Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts zahlen als Vorteilsmitglied den folgenden berufsträgerabhängigen jährlichen Staffelbeitrag:

- bei 2 Berufsträgern beträgt der jährliche Beitrag 465,00 EUR,
- Von 3 bis zu 5 Berufsträgern beträgt der jährliche Beitrag 585,00 EUR,
- Von 6 bis zu 10 Berufsträgern beträgt der jährliche Beitrag 705,00 EUR,
- Von 11 bis zu 20 Berufsträgern beträgt der jährliche Beitrag 825,00 EUR,
- Ab 21 Berufsträgern beträgt der jährliche Beitrag 945,00 EUR.

Ab dem 15. Berufsträger wird zusätzlich ein Nutzungsbeitrag von 50,00 EUR im Jahr für die Nutzung des internen Mitgliederbereichs je Berufsträger fällig.

Bei dem berufsträgerabhängigen Staffelbeitrag werden ausschließlich Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und vereidigte Buchprüfer sowie Wirtschaftsprüfer mitgezählt. Die Überprüfung der Beitragshöhe nach diesem Staffelbeitrag erfolgt jährlich, maßgeblich ist die Anzahl der Berufsträger zum 01.01. des Beitragsjahres. Beitragsrelevante Informationen, insbesondere die Anzahl der Berufsträger, sind der Geschäftsstelle der Genossenschaft bis zum 30.11. des aktuellen Jahres in Textform mitzuteilen und auf Nachfrage glaubhaft zu machen.

- (3) Eine Ermäßigung des Beitrages ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Sie ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen und wird vom Vorstand entschieden.
- (4) Alle Forderungen können an Dritte abgetreten werden und gelten als genehmigt.
- (5) Bei Beitragsrückstand von drei Monatsbeiträgen wird ein Sperrvermerk eingetragen. Das Mitglied verliert mit sofortiger Wirkung das Recht zur Nutzung der Einrichtungen, Leistungen sowie Kooperationen der Genossenschaft. Die Aufhebung des Sperrvermerkes erfolgt erst nach Begleichung aller ausstehenden Beiträge und Entgelte.
- (6) Bei Beitragsrückstand von mindestens vier Monatsbeiträgen erfolgt der Ausschluss aus der DEUSEG nach § 12 Nr. 1 (a) der Satzung der DEUSEG. Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung aller Außenstände.
- (7) Bei Beitritt zur DEUSEG (Tag der Zulassung) bis einschließlich zum 31.03. des jeweiligen Jahres ist der volle Jahresbeitrag, bei Beitritt ab dem 01.04. bis einschließlich zum 30.06 des jeweiligen Jahres sind 75 % des Jahresbetrages, bei Beitritt ab dem 01.07. bis einschließlich zum 30.09 des jeweiligen Jahres sind 50 % des Jahresbetrages und bei Beitritt ab dem 01.10. des jeweiligen Jahres sind 25 % des Jahresbetrages für das Beitrittsjahr zu entrichten.
- (8) Der Beitrag ist so lange zu entrichten, wie das Recht zur Nutzung der Einrichtungen, Leistungen sowie Kooperationen der DEUSEG nach § 11 (a) Satzung DEUSEG besteht.
- (9) Darüber hinaus werden leistungsabhängige Beiträge erhoben, die sich nach der Inanspruchnahme der von der DEUSEG zur Verfügung gestellten Leistungen richten. Die entsprechenden Leistungen und Preise werden in einer gesonderten Leistungsordnung aufgeführt.
- (10) In der Beitragsordnung wird davon ausgegangen, dass der Mitgliedsbeitrag nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte jedoch Umsatzsteuer anfallen, so versteht sich der Mitgliedsbeitrag zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (11) Diese Beitragsordnung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.